

Regul S. Francisci, welche ein Haus aufm Unger gehabt, und darinnen gewohnet, wie hiervon das Stadt-Buch sub An. 1378. Cap. 2. berichtet, daß Nicol Stewitz mit seinen Söhnen, Hannß und Bernhard, sind vor den Rath kommen, da sich dieselben Söhne mit gutem Willen verziehen, und abgetreten alles, das ihr Vater Nicol, durch seiner Seele und seiner Vorfahren und Nachkommen Seeligkeit in Gottes Ehre gegeben und verschafft. also, daß derselbe Nicol sein Haus, gelegen auf dem Unger vergeben, und verreichet und geschicket hat, nechst dritthalb Marck und 7. Gr. jährliches Zinses, gelegen in dem Dorff zu Heinersdorff Schreiber, zu einem ewigen Seelen-Geräth, also daß in demselben Hause arme Nonnen, und Frauen ewiglich wohnen sollen, und sollen von dem Zinse 2½ Marck und 7. Gr. dieselben armen Leute alle jährliche Nothdurfft kauffen zc. Actum am Tage unser lieben Frauen Annunciat. Ingleichen an. 1386. gemeldter Nicol Stewitz, und Anna, seine Hausfrau ihr Haus auf dem Unger, das sie Schoß- und Wache frey haben, dieweil sie leben, verschreiben lassen Elsen Schultisin, der Nonnen, also bescheidenlich, daß derselben Elsen Schultisin dasselbe Haus folgen soll, nach ihrer beyder Todte, ohne alle Hinderniß, und soll darinne halten, Göttliche und fromme Kinder, ewiglich zu einem ewigen Seelen-Geräthe, und hat derselben Elsen darzu lassen schreiben zu demselben Hause, eine Wiese gelegen in dem Wäldgen bey Reibersdorff, die man nennt das Rodeland, gelegen gegen Reichenau, erblich und ewiglich, also daß man von derselben Wiese und von ihrem jährlichen Zinsen kauffen soll Holz zu Nothdurfft derselben armen Leute, in dem Hause, und auch zugeben Schoß und Wache, und andere Dienste, dieser Stadt, ohne alle Hinderniß, und Wiederrede seiner Kinder, also daß ewiglich bleiben soll. Actum am Abend Lichtmess. Von dieser Nonnen ihrem Wandel und Abgang findet man weiter nichts mehr. Hingegen aber sind wiederum andere Nonnen, von eben solcher dritten Regel Francisci, in dem sogenannten Regel-Hause am Topff-Markt, gewesen, wovon im andern Tomo der Stadt-Bücher sub An. 1404. Cap. 16. die Stiftung des Regel-Hauses, welches Margaretha Meißnerin gestiftet hat, zu lesen ist. Selbiges Haus war bey denen Mönchen gelegen, als man aus dem Kreuz-Gänge gehet, Dasselbe Haus und alles, was darinnen befindlich, hat sie mit des Raths Willen geschickt und ge-

Noch andere dergleichen Nonnen im sogenannten Regel-Hause am Topff-Markt.

Der selben Fundation.

geben zu einem Seelen-Geräthe, armen Schwestern der Dritten Regel, also daß sie mit des Guardians, und Lese-Meisters oder Regel-Meisters Rathe, unter ihnen selbst sollen kiesen eine fromme Schwester, zu einer Regel-Meistern, die dem Haus und Schwestern darinnen allerbest vorstehen möge, und der sollen die andern gehorsam seyn, und ob dieselbe gebrechlich würde, daß sie dem Hause und den Schwestern nicht mehr dienlich, So mögen die andern mit des vorgeannten Guardians und Regel-Meisters Rathe, eine andere kiesen. Würde auch unter den Schwestern irgend eine unziemlich leben, mit Worten oder mit Wercken, oder großen, oder andern Sachen, die den andern Schwestern schädlich wären, und böse Bilde geben, solche als ofte es die Nothdurfft erfordert, sollen sie austreiben; Und sollen auch so viel in dem Hause solcher Schwestern halten, als darinne Gemach haben mögen, Gott zu dienen; auch werden sie mit einander nicht Unzufug treiben, oder darinnen gestatten da Gott vor sey; So sollen die vorgeannten Guardian und Regel-Meister, mit der Schöpffer-Rath davor denken, daß solcher Irrthum gewandelt werde, und also bestellet werde, daß solch Seelen-Geräthe nicht vergehe, und daß die Leute ihr Allmosen nicht verlihren. Von dieser Regel Nonnen Wandel, und wie selbige von E. E. Rathe wegen ihrer ungebührlichen Bezeugung ausgetrieben worden, auch das Haus wiederum an weltliche Hand kommen; soll folgendes Capitul handeln.

§. 10.

Damit nun die Layen und gemeinen Leute auch ihren Eifer in Bestellung des Gottesdienstes durch ihre gute Wercke, darinnen sie ein Verdienst suchten, erweisen möchten, machten die Vermögenden allerley Stiftungen, sonderlich, wenn es zum sterben kommen wolte, in Meynung, ihren Seelen damit zu helfen, um welcher Ursache willen solche Vermächtnisse Seelen-Geräthe genannt wurden; Deren wollen wir einige, und zwar nach denen Jahren der Stiftung, aus denen Stadt-Büchern alhier anführen. Also vermachte und schenckte Christina, eine Bürgers-Wittbe, ihr Haus und Hoff, an dem Pfarr-Hofe gelegen, der Kirchen S. Johannis, zu Erweiterung des Pfarr-Hofes, pro suorum remedio peccatorum, wie die

Unterschiedene Stiftungen von privat-Personen, so Seelen-Geräthe genennet werden.

Vermächtnis eines Hauses zu Erweiterung des Pfarr-Hofes bey Johanne

Worte